

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil B - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 20.07.2018

Sitzung am 24.07.2018 von lfd. Nr. 1 bis 12

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. – bis Nr. –
01	Hohmann, 1. Bgm.		X	
02	Dr. Bauer	X		TOP 8c, 9.1, 9.2,
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer	X		
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		TOP 12
09	Hoser	X		
10	Kämpf	X		
11	Klamet	X		
12	Lampart	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May	X		
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichei	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze		X	
22	Vorburg	X		
23	Dr. Weikel		X	
24	Weindl	X		
25	Zwittlinger-Fritz	X		
	insgesamt	22	3	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 25.07.2018

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:



Hones
2. Bürgermeister



Eichner

Beginn: 20.41 Uhr
Ende: 22.06 Uhr

1. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Schulverbandes vom 26.06.2018

Die Beschlussfassung über die Niederschrift der Schulverbandsversammlung gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich des Marktgemeinderates.

2. Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.07.2018

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 02.07.2018, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 03.07.2018

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 03.07.2018

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Personalangelegenheit:

Einstellung eines Hauptamtsleiters / einer Hauptamtsleiterin

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Sandro Volz als Hauptamtsleiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 01.01.2019 einzustellen.

Auftragsvergabe Bauausführung P-16-TB-1006 "Melbergasse".

Neubau der Wasserleitung sowie der Straße und des Kanals „Melbergasse

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag an die Firma Wadle Bauunternehmung GmbH, Oskar-von-Miller-Straße 8, 84051 Essenbach/Altheim, auf der Grundlage des Angebotes vom 14.06.2018 als wirtschaftlichsten Bieter, zum Angebotspreis von brutto 287.703,79 €, zu vergeben. Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag des Ingenieurbüro WipflerPlan, München, bis einschließlich Leistungsphase neun zu erweitern.

Änderung und Fortschreibung der Entwässerungssatzung des Marktes Markt Schwaben:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Überarbeitung der Entwässerungssatzung (EWS) zu beauftragen und die Neufassung dem Marktgemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Kinderhaus Sonnenschein / Beauftragung Nachtrag Schöpferle

Der Marktgemeinderat beschließt, den Nachtrag der Fa. Schöpferle, Kirchseeon, zum Preis von brutto 73.096,32 € zu beauftragen.

4. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 10.07.2018

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 10.07.2018, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Neuerlass der Geschäftsordnung des Marktes Markt Schwaben

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Rahmen der Arbeiten zum Neubau der Schulen wurde deutlich, dass bei einem Projekt dieser Größe immer wieder schnelle und kurzfristige Entscheidungen des Bauherrn – also des Marktgemeinderates - getroffen werden müssen. Da hier nicht jeweils auf die nächste Sitzung des Marktgemeinderates oder des Bauausschusses gewartet werden kann, ist die Einrichtung eines entsprechenden Gremiums aus den Reihen des Marktgemeinderates zwingend erforderlich.

Es wurde daher in der Geschäftsordnung ein „Lenkungsausschuss Neues Schulzentrum“ aufgenommen, die Mitgliederzahl wurde – um eine schnelle und kurzfristige Einladung zu erleichtern – auf 6 (je ein Vertreter aus jeder Fraktion oder Wählergruppe) festgesetzt, der Bürgermeister wurde als Vorsitzender bestimmt.

Da der Lenkungsausschuss kein ständiger Ausschuss ist, ist die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts nicht zu ändern. Die Änderungsvorschläge wurden mit Herrn Rechtsanwalt Dreyer, München, ausgearbeitet.

Da die Geschäftsordnung aufgrund dieser Neuerung ohnehin neu zu beschließen ist, wurden an einigen Stellen bereits beabsichtigte Änderungen mit aufgenommen sowie einige redaktionelle Berichtigungen eingearbeitet.

Folgende Änderungen (in der Anlage jeweils gelb markiert) werden vorgeschlagen:

§ 8 Abs. 3 Ziffer 2 d

- Mit Änderung des TVöD wurde die Entgeltgruppe 9 in die Gruppen 9a bis 9c auf gesplittet. Es handelt sich bei dieser Änderung um eine redaktionelle Korrektur.

§ 8 Abs. 3 Ziffer 3 k und l

- Bislang hat der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss keinerlei Bewirtschaftungsbefugnis. Die Höhe der Beträge wurde an die anderen Ausschüsse angeglichen.

§ 8 Abs. 3 Ziffer 3 m

- Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.04.2016 – öffentlich – wurde die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen wie folgt aufgeteilt:
 - o Der Erste Bürgermeister entscheidet über Anträge auf Fördergelder von geringer Summe bis 500,- €.
 - o Der UVSK-Ausschuss entscheidet über Anträge auf Fördergelder zwischen 500,- € bis 3.000,- €.
 - o Der MGR entscheidet über Anträge auf Fördergelder über 3.000,- €.

Diese Änderungen wurden entsprechend in die Geschäftsordnung aufgenommen.

§ 8 Abs. 3 Ziffer 4

- Der vorgelegte Text wurde von Herrn Rechtsanwalt Dreyer, Kanzlei Dreyer und Pfeiffer erarbeitet und rechtlich geprüft.

§ 12 Abs. 2 Ziffer 2 e

- Grundsätzlich ist dem Bürgermeister unter Buchstabe e) das Recht eingeräumt, Nachträge zu Verträgen zu genehmigen. Da der neue Ausschuss generell über höhere Summen verfügen darf, ist der Genehmigungsrahmen für Nachträge durch den ersten Bürgermeister ebenfalls anzupassen.

§ 21 Abs. 2

- Diese Änderung ist erforderlich, da die Sitzungen nicht mehr im Feuerwehrhaus stattfinden.

§ 23 Abs. 4 Satz 2

- Der Lenkungsausschuss soll im Notfall, wenn wichtige Entscheidungen kurzfristig zu treffen sind, anstelle des Gesamtgemeinderates oder des Bauausschusses einberufen werden können. Dazu ist eine möglichst kurzfristige und unkomplizierte Ladung erforderlich. Daher wird vorgeschlagen, die Ladungsfrist auf drei Tage zu begrenzen und eine Ladung per E-Mail oder Telefon zuzulassen.

§ 35 Abs. 3 Nr. 3

- Hier war als Erläuterung zum Standort der Bekanntmachungstafel noch der „Tengelmann“ vermerkt. Diese Ortsbeschreibung wurde verallgemeinert.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergeht der Antrag, anstelle des Lenkungsausschusses den Haupt- und Bauausschuss mit den verkürzten Ladefristen einzusetzen.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 18
Gegen den Beschlussvorschlag: 4

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung des Marktes Markt Schwaben in der von der Verwaltung vorgelegten Form. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 21
Gegen den Beschlussvorschlag: 1

3. **Bestellung der Ausschussmitglieder für den „Lenkungsausschuss neues Schulzentrum“**

Der Tagesordnungspunkt ist aufgrund des Beschlusses von TOP 2 hinfällig und kommt nicht zur Beratung.

4. **Schulverband:
Bestellung neuer bzw. weiterer Vertreter für den Schulverband der Mittelschule Markt Schwaben**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzung und die lfd. Nr.12 der Öffentlichen Sitzung vom 06.05.2014 wird hingewiesen

Auf der Schulverbandsversammlung der Mittelschule Markt Schwaben vom 26.06.2018 wurde das Thema Beschlussfähigkeit bei kurzfristiger Verhinderung von Vertretern angesprochen.

Nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz besteht die Schulverbandsversammlung aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Für jeden angefangenen hundertsten Verbandsschüler kommt ein weiterer Vertreter hinzu. Als Vertretung der beiden Verbandsräte wird derzeit nur eine Person entsendet. Auf Markt Schwaben entfallen aktuell zwei Vertreter. Aus dem Marktgemeinderat wurden die Vertreter wie folgt benannt:

Mitglieder: Anja Zwittlinger-Fritz, Susanne May
Reihenfolge der Vertreter: Joseph Riexinger

Die Schulverbandsversammlung setzt sich derzeit aus insgesamt 6 Personen zusammen.

Kurzfristige Verhinderungen können daher dazu führen, dass die Beschlussfähigkeit gefährdet ist.

Beschluss:

Es wird angeregt, einen weiteren Stellvertreter für die Schulverbandsräte zu bestellen, um eventuelle kurzfristige Verhinderungen abzudecken und ggf. beschlussfähig bleiben zu können.

Als weitere Stellvertreter werden in den Schulverband entsendet:

Herr Joseph Riexinger
Herr Dieter Kämpf
Frau Elfride Gindert
Herr Dr. Bauer

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5. **Arbeitnehmerüberlassung im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung**
Zusatzvereinbarung

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die Kommunale Verkehrsüberwachung ist eine hoheitliche Tätigkeit. Diese Aufgabe kann Markt Schwaben mit eigenem Personal leisten, oder – das besagen die Richtlinien des Bayer. Staatsministerium des Innern und für Integration - im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einen Dienstleister hinzuziehen. Diesen Weg ist Markt Schwaben gegangen und hat einen entsprechenden Vertrag mit der Firma Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH geschlossen. Damit ist weiterhin gewährleistet, dass die Kommune „Herrin des Verfahrens“ ist.

Das Personal für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs sowie auch für die Abwicklung der Verfahren im von der Gemeinde gestellten Büro wird von der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung gestellt. Mittels Zweckvereinbarungen sind zahlreiche Gemeinden an die KVÜ angeschlossen und nutzen ebenfalls das von Markt Schwaben zur Verfügung gestellte Personal.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wurde im Jahr 2017 geändert und enthält nun eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten. Dann muss eine Unterbrechung von 3 Monaten erfolgen, bevor wieder wie gewohnt vorgegangen werden kann. Das gilt nun auch für Kommunen.

Damit nun keine Unterbrechung in der Überwachung bei den angeschlossenen Kommunen entsteht, soll diesen Kommunen die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, für diesen Zeitraum selbst Personal für den Außendienst in der Kommunalen Verkehrsüberwachung per Arbeitnehmerüberlassung zu beauftragen. Hierzu wurde in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht eine ergänzende Vereinbarung zu den bestehenden Zweckvereinbarungen entworfen, die diese Möglichkeit den Kommunen einräumt.

Die Vereinbarung wird folgenden Wortlaut haben:

Vereinbarung

*zwischen dem Markt Markt Schwaben,
vertreten durch Herrn Zweiten Bürgermeister Albert Hones*

und

*der Gemeinde
vertreten durch*

Ergänzend zur bestehenden Zweckvereinbarung über die Durchführung der Kommunalen Verkehrsüberwachung wird Folgendes vereinbart:

zu § 2, Abs. 3:

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeindein Abstimmung mit dem Markt Markt Schwaben für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Ruhenden und Fließenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

Die weitere Sachbearbeitung erfolgt unverändert beim Markt Markt Schwaben. Die Vereinbarung ist für die Kommune ohne Auswirkung auf den Haushalt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ermächtigt die Verwaltung, für den Bereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung über eine Zusatzvereinbarung zu den bestehenden Zweckvereinbarungen den Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit zu geben, selbst Personal für den Außendienst über Arbeitnehmerüberlassung zu beauftragen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

6. **Haushaltswirtschaft:**

Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Beschluss über die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Aufgrund des Tagesordnungspunktausfalles der nichtöffentlichen Sitzung Teil I., ist auch dieser Tagesordnungspunkt für die heutige Sitzung hinfällig und soll erneut in der Septembersitzung dem Marktgemeinderat vorgelegt werden.

7. **Zuschussgewährung gemäß den Förderrichtlinien:**

FC Falke von 1930 Markt Schwaben e.V. - Antrag auf Sportförderung
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 05.03.2018 beantragt der FC Falke von 1930 Markt Schwaben e.V. einen Zuschuss für den Fußballverein. Dem Verein wurde eine Nutzungsgebühr i.H.v. 4.093,60 € (brutto) für die Jahre 2014 und 2015 bezüglich Nutzung des Sportparks in Rechnung gestellt. Der komplette Betrag wurde von dem Verein überwiesen.

Begründung des Vereins:

Der FC Falke Markt Schwaben von 1930 e.V. ist mit seinen rund 400 Mitgliedern einer der größten Vereine am Ort. Dessen größte Aufgabe es ist, den aktiven Mitgliedern eine gute fußballerische Ausbildung und dazu die soziale Komponente eines Vereins zu bieten. Um dies auch weiterhin leisten zu können, bittet der Verein um einen Zuschuss in Höhe des in Rechnung gestellten Betrages von insgesamt 4.093,60 €.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Auf der HH-Stelle 55000.709300 sind noch ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Antrag soll zurückgestellt werden, bis der Verwaltung der Kassenbericht vom FC Falke vorliegt.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

8. Genehmigung und Kenntnisnahme von Spendeneinnahmen:

Bekanntgabe der Spendeneinnahmen der Haushaltsjahre 2015 – 2017

Sachvortrag:

In den Haushaltsjahren 2015 – 2017 wurden Geld- und Sachspenden durch den Markt Markt Schwaben entgegengenommen. Auf Grundlage der Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren sind erfolgte Zuwendungen dem Bürgermeister und Marktgemeinderat zur Kenntnis zu geben und deren Annahme genehmigen zu lassen.

a) Zuwendungen 2015

Im Haushaltsjahr 2015 wurden Geldspenden in Höhe von insgesamt 12.634,10 EUR vereinnahmt und entsprechend den angegebenen Verwendungszwecken verwendet. Die Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Spendenzweck	Einnahmen
900-Jahr-Feier Markt Schwaben	5.915,01 €
Gemeindestraßen	909,09 €
"Fonds Hilfe für Kinder in Not!	5.810,00 €
<u>Gesamt 2015</u>	<u>12.634,10 €</u>

Aufgrund des Datenschutzes und fehlender Zustimmung zur Veröffentlichung von Spenderdaten wurden die Spender in der nichtöffentlichen Sitzung verlesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Entgegennahme und Verwendung der Spenden aus dem Haushaltsjahr 2015 zu.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

b) Zuwendungen 2016

Im Haushaltsjahr 2016 wurden Geld- und Sachspenden in Höhe von insgesamt 6.241,51 EUR vereinnahmt und entsprechend den angegebenen Verwendungszwecken verwendet. Die Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Spendenzweck	Einnahmen	
Renovierung Türblätter in MiB	366,91 €	Sachspende
Regale für Bücherei	52,44 €	Sachspende
"Fonds Hilfe für Kinder in Not!"	4.799,56 €	
Hausaufgabenbetreuung	940,60 €	
Jugendzentrum	32,00 €	
Gemeindestraßen	50,00 €	
<u>Gesamt 2016</u>		
<u>6.241,51 €</u>		

Aufgrund des Datenschutzes und fehlender Zustimmung zur Veröffentlichung von Spenderdaten wurden die Spender in der nichtöffentlichen Sitzung verlesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Entgegennahme und Verwendung der Spenden aus dem Haushaltsjahr 2016 zu.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

b) Zuwendungen 2017

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Geld- und Sachspenden in Höhe von insgesamt 24.145,07 EUR vereinnahmt und entsprechend den angegebenen Verwendungszwecken verwendet. Die Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Spendenzweck	Einnahmen	
E-Ladesäule	9.829,00 €	Sachspende
Platte mit Gravur für Bronzeskulptur	420,00 €	Sachspende
"Fonds Hilfe für Kinder in Not!"	6.458,29 €	
"Jahr der Biene"	700,00 €	
freiwillige Feuerwehr	313,38 €	
Mittagsbetreuung	2.598,01 €	
Hausaufgabenbetreuung	300,00 €	
Kinderspielplätze	300,00 €	
offene Jugendarbeit	300,00 €	
Jugendzentrum	2.626,39 €	

Bestattungswesen	300,00 €
------------------	----------

Gesamt 2017 24.145,07 €

Aufgrund des Datenschutzes und fehlender Zustimmung zur Veröffentlichung von Spenderdaten wurden die Spender in der nichtöffentlichen Sitzung verlesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Entgegennahme und Verwendung der Spenden aus dem Haushaltsjahr 2017 zu.

Abstimmung:

Anwesend: 21
Für den Beschlussvorschlag: 21
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

9.1

Wassergebühren:

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Aufgrund der Umstellung der Abrechnungsperiode auf das Kalenderjahr ist eine Änderung der Gebührensatzungen BGS-WAS und BGS-EWS notwendig. Da für die Umstellung zwei Abrechnungen innerhalb eines Jahres notwendig sind, in der Satzung jedoch nur **eine** jährliche Abrechnung vorgeschrieben ist, werden die Abrechnungstermine 2018 in der Satzung aufgenommen. Außerdem wird in Abs. 2 die Vorauszahlung neu definiert und das Datum der Fälligkeit angegeben.

Bisheriger Wortlaut (zu ändernde Textteile sind grau hinterlegt):

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld ist eine Vorauszahlung in Höhe von 65 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Zeitpunkt von Vorauszahlung und Abrechnung werden vom Markt festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird wie folgt geändert:

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)**

des Marktes Markt Schwaben
(im folgenden Markt genannt)
vom 07.08.2017

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Aufgrund der Umstellung der Abrechnungsperiode auf das Kalenderjahr wird im Jahr 2018 der Verbrauch am 30.09.2018 und zusätzlich am 31.12.2018 abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06. eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauches des Vorjahres und der Grundgebühr zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauch fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Markt Schwaben
Markt Schwaben, den 24.07.2018

Albert Hones
Zweiter Bürgermeister

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

9.2

Abwassergebühren;

Anderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung;

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Aufgrund der Umstellung der Abrechnungsperiode auf das Kalenderjahr ist eine Änderung der Gebührensatzungen BGS-WAS und BGS-EWS notwendig. Da für die Umstellung zwei Abrechnungen innerhalb eines Jahres notwendig sind, in der Satzung jedoch nur eine jährliche Abrechnung vorgeschrieben ist, werden die Abrechnungstermine 2018 in der Satzung aufgenommen. Außerdem wird in Abs. 2 die Vorauszahlung neu definiert und das Datum der Fälligkeit angegeben.

Bisheriger Wortlaut (zu ändernde Textteile sind grau hinterlegt):

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld ist eine Vorauszahlung in Höhe von 65 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtteinleitung fest. Zeitpunkt von Vorauszahlung und Abrechnung werden vom Markt festgesetzt.

Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

3. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
(BGS-EWS)
des Marktes Markt Schwaben
(im folgenden Markt genannt)
vom 03.02.2004

§ 1

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Aufgrund der Umstellung des Abrechnungszeitraumes auf das Kalenderjahr wird im Jahr 2018 der Verbrauch am 30.09.2018 und zusätzlich am 31.12.2018 abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06. eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauches des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Markt Schwaben
Markt Schwaben, den 24.07.2018

Albert Hones
Zweiter Bürgermeister

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

10. **Mittagsbetreuung Anmeldungen für das Schuljahr 2018/2019:**

Personalanpassung;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.07.2017, Top 8 wird verwiesen.

Sachstand zur Betreuung nach der Schule

Der Betreuungsbedarf im Bereich der Betreuung „nach der Schule“ ist höher als in der Bedarfsplanung prognostiziert. Die Basis für die Planung war die Belegung der vergangenen Jahre mit ca. 68 % gemessen an der Gesamtzahl der Altersgruppe (1-4 Klasse). Diese Annahme wurde durch die Elternbefragung im Jahr 2017 gestützt (mit gleichem Ergebnis). Für das Schuljahr 2018/19 wurden 80 % des Einschulungsjahrgangs angemeldet. Der Durchschnitt des Betreuungsbedarfes für alle 4 Jahrgangsstufen ergibt 71%, was einem Plus von 4% entspricht.

Aktuell kann allen Kindern mit Hortbedarf ein Platz angeboten werden.

Hausaufgabenbetreuung

Zusätzlicher Bedarf Mitarbeiterstunden für Schuljahr 2018/2019:
5,6 Vertragsstunden (6,5 Anwesenheitsstunden).

Die Förderung der Regierung von Oberbayern setzt voraus, dass Kinder im Anschluss an den Unterricht betreut werden.

Aus Kapazitätsgründen können 9 Kinder in der Mittagsbetreuung bis 14 Uhr nicht aufgenommen werden. In diesen Familien ist nur ein Elternteil berufstätig, daher haben diese Kinder für die Mittagsbetreuung (bis 14 Uhr) eine Absage erhalten. Das Kriterium der Berufstätigkeit beider Elternteile war nicht gegeben.

Diese Kinder bedürfen aufgrund ihres häuslichen Umfelds mit mangelnden Sprachkenntnissen, einer intensive Betreuung.

Nun stellt sich die Frage, ob wir diese Kinder, ohne eine staatliche Förderung in der Hausaufgabenbetreuung aufnehmen dürfen?

Mit der Aufnahme dieser Kinder erhöht sich die Anzahl der Gruppen um 1 Gruppe an drei Tagen und weitere 6,5 Mitarbeiterstunden (Anwesenheit) werden benötigt.

Förderung Mittagsbetreuung

In der Förderung für die Mittagsbetreuung hat sich durch eine Veröffentlichung des Kultusministeriums vom 07.03.2018 (AZ IV.8-BS7369.0/43/1) ergeben, dass wir für 5 weitere Gruppen eine Förderung beantragen konnten.

Dadurch erwarten wir eine Förderung von zusätzlich 16.615 €.

Platzvergabe:

Am 3. Mai fand der Abgleich der Betreuungsplätze „nach der Schule“ statt. Nach dem Abgleich war die Anzahl der Mittagsbetreuungs-Kinder bei 243 Kindern– wie in der Marktgemeinderatssitzung am 09.05.2018 berichtet. Absagen erhielten nur Eltern, die entsprechend des Kriterienkataloges keine Berufstätigkeit nachweisen konnten. Im Schuljahr 2017/18 waren 179 Kinder für 5 Tage angemeldet und für das Schuljahr 2018/19 benötigen 197 Kinder für 5 Tage eine Betreuung. Daraus ergibt sich eine Mehrbedarf von 16,09 Vertragsstunden (13,9 Anwesenheitsstunden).

Aufgrund einer nicht klar ersichtlichen Priorisierung in den Anmeldungen der Horte und Mittagsbetreuung gab es einen Platzwechsel zwischen Hort und Mittagsbetreuung. Während dieses Wechsels der Kinder hat sich in der Mittagsbetreuung ein Eingabefehler in der „Kinderliste“ ergeben, wodurch 11 Kinder mehr aufgenommen wurden, als geplant. Die Priorisierung der Plätze wird für das Schuljahr 2019/20 angepasst. Dieser Fehler wurde erst nach dem Versenden der Zusagen nach der Berechnung der Buchungsstunden sichtbar. Die zusätzlich aufgenommenen Kinder, erfüllen auch die Anforderungen des Kriterienkatalogs. (Beschluss MGR vom 04.04.2017)

Der zusätzliche Platzbedarf muss mit der neuen Schulleitung abgestimmt werden.

Die Übersicht der Buchungsstunden für das laufende und kommende Schuljahr sind der Tischvorlage zu entnehmen.

Für die Mitarbeiterstundenberechnung wird der gleiche Anstellungsschlüssel wie im Hort (1:11) zugrunde gelegt.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Sachverhalt:

Durch höhere Betreuungszeiten für das Schuljahr 2018/19 ergibt sich eine Stundenmehrung von 13,9 Vertragsstunden (16,09 Anwesenheitsstunden).

Durch die Aufnahme der weiteren 11 Kinder werden noch weitere 10,65 Vertragsstunden (12,28 Anwesenheitsstunden) benötigt.

Die Verwaltung schlägt vor für das kommende Schuljahr zusätzlich 24,55 Vertragsstunden (28,37 Anwesenheitsstunden) für Mitarbeiter zzgl. max. 1 Teamstunde für das kommende Schuljahr zu bewilligen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Die Personalkostensteigerung in diesen beiden Bereichen sind in dem Deckungskreis der Personalkosten enthalten.

Zusätzliche Mehreinnahmen durch staatliche Förderung, in Höhe von 16.615 € wurden beantragt.

Die zusätzlichen Mittel werden im Haushalt 2019 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Mitarbeiterstunden in der **Mittagsbetreuung** um 24,55 Vertragsstunden (28,37 Anwesenheitsstunden) auf insgesamt 290 Vertragsstunden (336 Anwesenheitsstunden) für das Schuljahr 2018/2019 zu erhöhen.

Abstimmung:

Anwesend:

Für den Beschlussvorschlag:

Gegen den Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Mitarbeiterstunden in der **Hausaufgabenbetreuung** um 5,6 Vertragsstunden (6,5 Anwesenheitsstunden) auf insgesamt 93,42 Vertragsstunden (107,5 Anwesenheitsstunden) für das Schuljahr 2018/2019 zu erhöhen.

Abstimmung:

Anwesend:

Für den Beschlussvorschlag:

Gegen den Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf auch ohne staatliche Förderung nur in der Hausaufgabenbetreuung aufgenommen werden.

Abstimmung:

Anwesend:

Für den Beschlussvorschlag:

Gegen den Beschlussvorschlag:

Nach längerer Diskussion wird entschieden TOP 10 als neuen TOP 1 im nichtöffentlichen Teil II. aufzunehmen und zu beraten. Die Reihenfolge ändert sich entsprechend im Protokoll.

11. Gewässerentwicklungskonzept Markt Schwaben;
Sachstandsinformation

Am 06.02.2016 wurde die Verwaltung beauftragt ein Gewässerentwicklungskonzept für das Gemeindegebiet Markt Schwaben erstellen zu lassen. Die Planungen zur Ufersicherung Hennigbach wurden berücksichtigt. Dieses Konzept ist inzwischen fertiggestellt und die entwickelten Maßnahmenpläne zur ökologischen Aufwertung werden abschnittsweise, gestaffelt nach Prioritäten, umgesetzt. Für den Bereich des Wasser- und Bodenverbands „Sempttalwiesen“ wird Kontakt mit dem Verband aufgenommen.

Anmerkung: Aus der Mitte des Marktgemeinderates wird der Antrag gestellt, die bisherigen Ergebnisse dem Marktgemeinderat zur Verfügung zu stellen.

12. **Antrag der CSU-Fraktion vom 13.06.2018 auf angemessene Vergütung für geleistete Bürgermeister-Vertretung:**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf TOP 16 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.05.2014 wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.06.2018 beantragt die CSU-Fraktion, für die Vertreter des aktuell arbeitsunfähigen Bürgermeisters Georg Hohmann rückwirkend eine angemessene Vergütung für die geleistete Bürgermeister-Vertretung zu beschließen und zu genehmigen.

Seit der Arbeitsunfähigkeit von Herrn Bürgermeister Hohmann ab 10.04.2018 übernimmt der Zweite Bürgermeister, Albert Hones, seine ständige Vertretung.

Aktuelle Vergütungsregelung

Die Vergütung für diese Vertretungstätigkeit richtet sich aktuell nach dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 06.05.2014.

Demnach wird, zusätzlich zu einer pauschalen monatlichen Entschädigung, für jeden Vertretungstag eine Pauschale von 120,- € gewährt.

Die Tagespauschale wird nach dem Beschluss nicht für Wochenenden gezahlt.

Nach der bisherigen Regelung ergibt sich beispielweise für den Monat Mai 2018 folgende Berechnung der Entschädigung:

pauschale Grundentschädigung	546,65 €
+ Tagespauschale für 19 Vertretungstage	2.280,00 €
= gesamte Entschädigung (brutto)	2.826,65 €

Entschädigung für die besondere Inanspruchnahme („Stellvertreter-Entschädigung“)

Gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) haben Ehrenbeamte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister erhält neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG).

Die Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin durch Beschluss festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).

Die Stellvertreter-Entschädigung kann als monatliche Pauschale, als Entschädigung für Vertretungstage/Dienststunden oder als Kombination von beidem festgesetzt werden. Sind den genannten Stellvertretern eigenständige Aufgaben übertragen (vgl. z. B. Art. 39 Abs. 2 GO), so kann anstelle einer Monatspauschale auch ein bestimmter Betrag je geleisteter „Arbeitsstunde“ gezahlt werden (gemäß den Hinweisen zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern).

Die Höhe der weiteren Entschädigung als Stellvertreter ist dynamisiert (Art. 54 Abs. 2 KWBG), d. h., die Entschädigung steigt grundsätzlich bei allgemeinen Besoldungserhöhungen der bayerischen Beamten um den entsprechenden Prozentsatz.

Höchstgrenze für die Entschädigungen

Die Entschädigungen (Entschädigung als Gemeinderat und Stellvertreter-Entschädigung) dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen (Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG).

Vertreten die Stellvertreter den ersten Bürgermeister im Urlaubs- oder Krankheitsfall, so kann ihnen z. B. für jeden Vertretungstag insgesamt bis 1/30 der Besoldung des Vertretenen gewährt werden (gemäß den Hinweisen zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern).

Aktuell ergibt sich folgende Höchstgrenze für die Entschädigungen:

Grundgehalt Besoldungsgruppe B 2	7.384,97 €	
+ Dienstaufwandsentschädigung	749,70 €	
= Höchstgrenze Entschädigungen	8.134,67 €	monatlich

Sofern das bisherige System einer Kombination aus monatlicher pauschaler Entschädigung und einer Tagespauschale für Vertretungstage beibehalten werden soll, verbleiben vom Höchstbetrag für die Entschädigungen insgesamt:

Höchstgrenze Entschädigungen	8.134,67 €	
- pauschale Dienstaufwandsentschädigung	546,65 €	
- Sitzungsgelder (ca. 2 Sitzungen pro Monat)	70,00 €	
= verbleibende Entschädigungshöchstgrenze	7.518,02 €	monatlich

1/30 der verbleibenden Entschädigungshöchstgrenze entspricht maximal 250,60 € pro Vertretungstag.

Mögliche Anpassungen

Die Verwaltung schlägt aufgrund des Antrages der CSU-Fraktion eine Erhöhung der Tagespauschale pro Vertretungstag auf 200 € vor. Dies stellt im Vergleich zu der bisherigen Pauschale eine Erhöhung um 66,67 % dar.

Eine weitere Möglichkeit, die Entschädigung anzupassen, besteht darin, die Tagespauschale auch für repräsentative Tätigkeiten an Wochenenden zu gewähren (z. B. bei Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen mit Schirmherrschaft des Bürgermeisters).

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Höhe der monatlichen Entschädigung für den Zweiten Bürgermeister weiterhin auf 546,65 € und für den Dritten Bürgermeister weiterhin auf 364,44

€ festzusetzen. Die Entschädigungen werden entsprechend der Besoldung der Gemeindebeamten dynamisiert.
Für jeden Vertretungstag wird rückwirkend ab 01.04.2018 bis zum Ende der Amtszeit eine Pauschale von 200,- € gewährt. Diese Regelung gilt für die aktuelle Krankheitsvertretung für den Ersten Bürgermeister Georg Hohmann.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss 2:

Die Tagespauschalen werden zusätzlich auch am Wochenende gezahlt.

Abstimmung:

Anwesend:	
Für den Beschlussvorschlag:	
Gegen den Beschlussvorschlag:	

Anmerkung: Zweiter Bürgermeister Hones nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil. Über Beschluss 2 wurde nicht abgestimmt.

13 **Informationen und Anfragen**

Aus der Mitte der FW-Fraktion erging in der Sitzung des Umwelt-, Verkehr-, Sozial- und Kulturausschusses am 17.07.2018 die Anfrage, ob es neue Kenntnisse zum Gesundheitsstand der Ersten Bürgermeisters Hohmann gibt und bis wann mit seiner Genesung zu rechnen ist. Zweiter Bürgermeister Hones hat mit Herrn Hohmann Kontakt aufgenommen und informiert den Marktgemeinderat über dessen Kurbeginn am 26.07.2018. Herr Hohmann wird sich nach der ersten Woche im Rathaus melden und mit Herrn Hones über seine Rückkehr ins Rathaus sprechen.

Zweiter Bürgermeister Hones weist auf diverse Veranstaltungen hin, die im September in der Marktgemeinde stattfinden werden.